



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-2982-009197

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass in die Datenschutz-Grundverordnung – vergleichbar zur Impressumspflicht – Ausnahmen für nicht gewerbliche Webseiten aufgenommen werden, so dass Webseiten-Betreiber nicht ihre Anschrift und Telefonnummer, sondern nur ein Kontaktformular oder eine E-Mail-Adresse anbieten müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwar eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union in den letzten Jahren sei, aber Bürden und rechtliche Fallstricke mit sich bringe. Artikel 13 Abs. 1 lit. a DSGVO sehe die Pflicht vor, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters mitzuteilen. Die Kontaktdaten umfassten auch die vollständige Anschrift, Telefonnummer etc.

Im Gegensatz zur Impressumspflicht des Telemediengesetzes, die für nicht gewerbliche Seiten entfalle, gebe es eine solche Ausnahme in der DSGVO jedoch nicht. Für die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme auch in der DSGVO ließen sich mehrere Gründe anführen. So gehe es beim Impressum darum, eine sofortige Kontaktaufnahme zu ermöglichen, während der Betreiber für die Erledigung von Anträgen zum Datenschutz einen Monat Zeit habe. Zudem könne man sich bei privaten Webauftritten durch Meinungsäußerungen gemäß Artikel 5 Grundgesetz zur Zielscheibe für Stalker oder Extremisten machen oder seine Online-Identität an eine Social Media-Plattform verkaufen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 67 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die DSGVO den sogenannten Betroffenenrechten ein eigenes Kapitel („Kapitel III. Rechte der betroffenen Person“) widmet. Zentral ist die Informationspflicht des Artikels 13 DSGVO, auf die sich der Petent bezieht. Nach Artikel 13 Abs. 1 lit. a DSGVO muss der für eine Datenverarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person seinen Namen und seine Kontaktdaten mitteilen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass diese Vorschrift fundamental der Transparenz und der Durchsetzung der Betroffenenrechte dient. Dass in der DSGVO hiervon Ausnahmen gemacht werden, ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt und auch nicht zu erwarten.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 97 Abs. 1 DSGVO am 24. Juni 2020 ihren Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung vorgelegt hat (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“, COM(2020) 264 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0264&from=EN>). In diesem betont die KOM das Ziel der DSGVO, das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten zu stärken. Jeder Einzelne solle im Sinne höherer Transparenz zur Kontrolle seiner Daten befähigt und sich seiner Betroffenenrechte bewusst sein. Eine Einschränkung der Betroffenenrechte wird von der KOM zu Recht nicht erwähnt.



Vielmehr hebt sie hervor: „... wichtig ist es sicherzustellen, dass alle in der DSGVO vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang genutzt werden, um eine effiziente Anwendung für Einzelpersonen ... zu gewährleisten“. In der den Bericht begleitenden Pressemitteilung („Kommissionsbericht: Die EU-Datenschutzvorschriften stärken die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und sind zeitgemäß“, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1163 wird zudem unter den wichtigsten Ergebnissen der DSGVO-Überprüfung ausgeführt: „Die Bürgerinnen und Bürger sind in ihren Rechten gestärkt und besser sensibilisiert: Die Datenschutz-Grundverordnung stärkt die Transparenz und verleiht den Einzelnen durchsetzbare Rechte, wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. ...“.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Ausnahme von der Informationspflicht des Artikels 13 Abs. 1 lit. a DSGVO aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.